OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605498/2/MS/THö

Datum:
Linz, 4. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des U J, Geschäftsführer der G GmbH, N, vom 30.09.2022, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21. September 2022, GZ: BHGR/921080033002/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis ersatzlos behoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangten Behörde) vom 21. September 2022, GZ: BHGR/921080033002/21, wurde Herrn U J (im Folgenden: Beschwerdeführer) vorgeworfen, er habe es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma G GmbH in N, DEU, diese sei Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeug über 3,5 t mit dem Kennzeichen X, zu verantworten, dass der mit Schreiben der belangten Behörde vom 03. Jänner 2022 ergangenen Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 24. Juli 2021 um 04:09 Uhr, in Pram auf der A8 bei Höhe Straßenkilometer x KN Voralpenkreuz gelenkt habe, nicht entsprochen worden sei. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschriften des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 320,00 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 16 Stunden verhängt. Ferner wurde dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens von 32,00 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer am 30. September 2022 rechtzeitig Beschwerde erhoben mit zusätzlichen Ergänzungen der Beschwerde am 07. Oktober 2022 und darin zusammengefasst und sinngemäß angegeben, die Lenkererhebung sei ihm nie zugestellt worden. Der Ersatzempfänger „ein Mann/eine Frau S“ sei dem Beschwerdeführer nicht bekannt und auch nicht bei G GmbH beschäftigt oder sonst in irgendeiner Funktion tätig.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Die belangte Behörde beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen.
Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Behördenakt, insbesondere den E-Mail-Verkehr der belangten Behörde mit dem Beschwerdeführer und in die Beschwerdeschrift.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte nach § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist und die mündliche Verhandlung auch von keiner Partei beantragt wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die belangte Behörde schickte am 03. Jänner 2022 aufgrund einer Anzeige eines automatischen Überwachungssystems der Firma G GmbH eine Lenkererhebung, in welcher sie aufgefordert wurde, bezüglich des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X der Behörde schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 24. Juli 2021 um 04:09 Uhr das Kraftfahrzeug in Pram, A8 Str.km x, Abschnitt Ried im Innkreis-Haag am Hausruck, KN Voralpenkreuz verwendet hat.

Die G GmbH hatte das gegenständliche Fahrzeug, Kennzeichen X vom Zulassungsbesitzer Autohandel L, N gemietet.

Der Rückschein für diese Lenkererhebung wurde am 11. Jänner 2022 von der belangten Behörde erfasst und war schlecht leserlich unterschrieben von einem Herrn/einer Frau S. Die Person, welche den Rückschein der Lenkererhebung vom 03. Jänner 2022 unterzeichnet hat, ist der Firma G GmbH unbekannt, nicht Arbeitnehmer/in der GmbH und auch sonst nicht zur Annahme von behördlichen Schreiben für die GmbH ermächtigt. Der Beschwerdeführer ist Geschäftsführer der G GmbH und zur Vertretung der GmbH nach außen berechtigt.

Die belangte Behörde erließ am 11. Mai 2022 eine Strafverfügung gegen den Beschwerdeführer, in der ihm vorgeworfen wurde, er habe es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma G GmbH, zu verantworten, dass der Lenkererhebung vom 03. Jänner 2022 nicht entsprochen worden sei. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer am 24. Mai 2022 rechtzeitig Einspruch, in dem er angab, dass die Firma vorher leider kein Schreiben zu diesem Vorfall erhalten habe. Er würde die Angelegenheit gerne unverzüglich klären, benötige hierzu aber umgehend das Foto um den Fahrer ermitteln zu können.

Am 30. Mai 2022 erfolgte eine Urgenz an die belangte Behörde, die Lichtbilder, auf denen der Fahrzeuglenker zu sehen ist, an den Beschwerdeführer zu übermitteln. Am 21. Juni 2022 erfolgte die Übermittlung einer Ausfertigung der Lichtbilder und des Rückscheins der Lenkererhebung vom 11. Jänner 2022 an den

Beschwerdeführer. Am 04. Juli 2022 wurde vom Beschwerdeführer der damalige Fahrer des gegenständlichen Fahrzeugs benannt.

Mit dem bekämpften Straferkenntnis der belangten Behörde vom 21. September 2022 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Zulassungsbesitzerin G GmbH zu verantworten, dass der mit Schreiben vom 03. Jänner 2022 ergangenen Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 24. Juli 2021 um 04:09 Uhr, in Pram auf der A8 bei Höhe Straßenkilometer x KN Voralpenkreuz gelenkt habe, nicht entsprochen worden sei. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Er habe auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer am 30. September 2022 rechtzeitig Beschwerde erhoben, mit zusätzlichen Ergänzungen der Beschwerde am 07. Oktober 2022 und darin zusammengefasst und sinngemäß angegeben, dass die Fristversäumnis für die Erteilung der Lenkerauskunft und die daraus resultierenden Rechtsfolgen gegen ihn auf einen Rückschein zur Lenkererhebung vom 11. Jänner 2022 gegründet würden, der vermutlich mit „S“ unterzeichnet worden sei. Es würde an Eides statt versichert, dass ein Mann/eine Frau „S“ dem Beschwerdeführer nicht bekannt sei und auch nicht bei G GmbH beschäftigt oder sonst in irgendeiner Funktion tätig gewesen sei. Es sei auf jedes Schreiben der Behörde im Verwaltungsstrafverfahren zeitnah geantwortet worden und die gewünschte Lenkerauskunft erteilt worden.

Die geschilderten Feststellungen ergeben sich schlüssig und zweifelfrei aus dem gegenständlichen Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerdeschrift samt den Ergänzungen durch den Beschwerdeführer.

Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer Geschäftsführer der Firma G GmbH ist, ergibt sich unstrittig aus dem im Verwaltungsakt aufliegenden Auszug des Handelsregisters des Amtsgerichts Nürnberg.

Dass die Firma G GmbH Mieterin des gegenständlichen Fahrzeugs war, stützt sich auf die Angaben der belangten Behörde im bekämpften Straferkenntnis, wo festgehalten wurde, dass Zulassungsbesitzer der Autohandel L, N ist und die Firma das Auto lediglich gemietet hatte.

Die Feststellungen zur Kommunikation des Beschwerdeführers mit der belangten Behörde ergeben sich aus dem im Verwaltungsakt genau dokumentierten E-Mail Verkehr.
Dass die auf dem Rückschein vom 11. Jänner 2022 unterzeichnende Person nicht Arbeitnehmer/in der Firma G GmbH war, wurde vom Beschwerdeführer glaubhaft

dargelegt und auch durch sein Verhalten und Auftreten im Verwaltungsstrafverfahren gestützt. Der Beschwerdeführer nahm mehrmals von sich aus Kontakt mit der belangten Behörde auf, um den Sachverhalt zu klären und erteilte der Behörde die gewünschte Lenkerauskunft, nachdem er die Lichtbilder des Überwachungssystems erhalten hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094,

mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 6.9.2019, Ra 2019/11/0053).

Laut der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal bei Nichterfüllung von Pflichten des § 103 Abs. 2 KFG iSd § 44a Z 1 und Z 2 VStG, ob der Täter als Lenker, Zulassungsbesitzer oder Mieter gehandelt hat (vgl. VwGH 19.11.2004, 2004/02/0219).

Im Straferkenntnis der belangten Behörde wird der Beschwerdeführer als Verantwortlicher iSd § 9 VStG der Firma G GmbH benannt und gleichzeitig festgestellt, dass die Firma die Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs sei. Tatsächlich ist die Firma, wie auch von der belangten Behörde selbst festgehalten, die Mieterin des Fahrzeugs gewesen.

Der Beschwerdeführer ist als Geschäftsführer einer GmbH zur Vertretung nach außen berufen und wird damit von der Behörde richtigerweise als Verantwortlicher nach § 9 Abs. 1 VStG herangezogen. Die G GmbH wird aber im Spruch des bekämpften Straferkenntnis nicht in ihrer Eigenschaft als Mieterin iSd § 103a KFG 1967 benannt, sondern als Zulassungsbesitzerin iSd § 103 KFG 1967.

Die Tatsache, dass die juristische Person, deren Vertreter der Beschwerdeführer ist, in der Begründung des Straferkenntnisses richtigerweise als Mieterin des Fahrzeuges benannt wird, vermag diese Rechtswidrigkeit nicht zu beseitigen.
Der Gegenstand eines Bescheides (dh. die „Sache“ iSd § 68 Abs. 1 AVG) wird ausschließlich nach dem Inhalt seines eindeutigen Spruchs bestimmt (vgl. ua VwGH 28.06.1994, 94/08/0021), und zwar auch dann, wenn die dem Bescheid beigegebene Begründung diesen Spruch nicht zur Gänze deckt (Vgl. VwSlg 9112 A/1976; VwGH 03.10.1996, 96/06/0144). Nur bei einem objektiv unklaren Spruch kann allenfalls die Begründung eines Bescheides für die Auslegung des Spruchs maßgeblich sein. Im konkreten Fall ist im Spruch eindeutig die Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin festgehalten, der Umstand, dass in der Begründung korrekt die Eigenschaft als Mieterin genannt wird, ist unerheblich.

Das bekämpfte Straferkenntnis entspricht somit nicht den Vorschriften des § 44a Z 1 und Z 2 VStG, da ein wesentliches Tatbestandselement falsch eingeordnet wurde. Die belangte Behörde hat die Rechtslage insofern verkannt und ist der bekämpfte Bescheid aus den oben angeführten Gründen aufzuheben.

Darüber hinaus ist der Vollständigkeit halber Folgendes festzustellen:

Gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Zustellgesetz darf, wenn das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden kann und an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend ist, an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist.

Gemäß § 7 Zustellgesetz gilt, falls im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen, die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Die auf dem Rückschein vermerkte Person, die die Lenkererhebung entgegengenommen hat, ist kein/e Arbeitnehmer/in der Firma G GmbH und auch von der Firma nicht bevollmächtigt, behördliche Schriftstücke entgegenzunehmen. Diese Person ist damit kein/e Ersatzempfänger/in im Sinne des § 16 Zustellgesetz und es lagen die Voraussetzungen für eine gültige Ersatzzustellung nicht vor. Auch eine Heilung von Zustellmängeln gemäß § 7 Zustellgesetz kommt nicht in Frage, da das Dokument dem Empfänger nie tatsächlich zugekommen ist. Die Zustellung der Lenkererhebung ist damit entgegen der Ansicht der belangten Behörde nicht erfolgt und die in § 103 Abs. 2 KFG genannte 2-Wochen-Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft hat folglich aufgrund mangelnder Zustellung des Schreibens nie zu laufen begonnen. Die Erteilung der Lenkerauskunft durch den Beschwerdeführer an die belangte Behörde am 04.07.2022 war somit noch rechtzeitig, weshalb das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen verspäteter Erteilung der Lenkerauskunft einzustellen gewesen wäre.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für den Beschwerdeführer, die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß